

Satzung zur Änderung der Ordnung des Studiums und der Prüfung für eine Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts der Juristischen Fakultät der Universität Passau

Vom 30. Juli 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Ordnung des Studiums und der Prüfung für eine Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts der Juristischen Fakultät der Universität Passau vom 5. August 2011 (vABIUP S. 317) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „und der deutschen Rechtssprache“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen des Studiums der Grundkenntnisse des deutschen Rechts und der deutschen Rechtssprache sollen Studierenden ausländischer Universitäten fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des deutschen Rechts und der deutschen Rechtssprache so vermittelt werden, dass sie befähigt sind, grundlegende rechtliche Fragestellungen des deutschen Rechts in der deutschen Rechtssprache zu bearbeiten und die erworbenen Kenntnisse exemplarisch zu vertiefen.“
3. In § 6 Abs. 1 wird Nr. 1 gestrichen und die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden neue Nrn. 1 und 2.
4. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „pro Semester“ gestrichen und das Wort „zehn“ durch den Passus „insgesamt 20“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „soweit sie in deutscher Rechtssprache gehalten werden“ eingefügt.

5. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Schutzbestimmungen und Fristberechnung

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium entsprechend Anwendung. ²Im Fall des § 6 Abs. 1 MuSchG ist eine freiwillige Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zulässig. ³Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ⁴Satz 3 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.“

6. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. ⁴Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

(2) ¹Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen. ²Die Entscheidung ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen.“

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 24. Juni 2015 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 28. Juli 2015, Az.: VII/2.I-10.2602/2015.

Passau, den 30. Juli 2015

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 30. Juli 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2015.